

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung  
Leser · Albert · Bielefeld GbR

Kortumstr. 35  
44787 Bochum

Tel.: 02 34/41 74 188-0  
Fax: 02 34/41 74 188-30

LAB@lab-bochum.de  
www.lab-bochum.de



# **Geplante Windenergieanlagen in Finnentrop am Standort-Hesenberg**

Artenschutzgutachten im Rahmen der ASP Stufe I

Abschlussbericht September 2022

Vorhabenträger

**SL Windenergie GmbH**  
Voßbrinkstr. 67

45966 Gladbeck

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass der Planung und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Rechtliche Grundlage .....	2
1.3	Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung.....	3
1.4	Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten im Zusammenhang mit WEA.....	4
1.4.1	Verbot Nr. 1: Tötungsverbot .....	4
1.4.2	Verbot Nr. 2: Störungsverbot .....	5
1.4.3	Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten .....	5
1.5	Planungsrelevante Arten und windenergiesensible Arten .....	6
1.6	Beurteilung des Kollisionsrisikos von Brutvögeln gemäß BNatSchG .....	7
1.7	Weiterhin gültige Regelungen des Leitfadens NRW .....	8
1.7.1	Vögel .....	8
1.7.2	Fledermäuse.....	9
1.8	Bau- und anlagebedingte Wirkungen .....	9
1.9	Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....	10
<b>2.</b>	<b>Nutzungssituation .....</b>	<b>10</b>
<b>3.</b>	<b>Artenschutzrechtliche Beurteilung .....</b>	<b>11</b>
3.1	Datengrundlagen .....	11
3.1.1	Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz .....	11
3.1.1.1	Untere Naturschutzbehörde Kreis Olpe .....	11
3.1.1.2	Untere Naturschutzbehörde Hochsauerlandkreis .....	12
3.1.1.3	NABU-Kreisverband Kreis Olpe .....	12
3.1.1.4	Biologische Station Hochsauerlandkreis.....	12
3.1.1.5	Verein für Natur und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis.....	12
3.1.2	Datenabfrage kommunaler Daten.....	12
3.1.2.1	Gemeinde Finnentrop.....	12
3.1.2.2	Gemeinde Eslohe .....	12
3.1.2.3	Gemeinde Sundern .....	12
3.1.3	Daten des LANUV .....	13
3.1.3.1	Schwerpunktvorkommen (SPVK) von Brutvogelarten.....	13
3.1.3.2	Biotopkataster .....	14
3.1.3.3	Fundortkataster .....	14
3.1.3.4	Auswertung Messtischblätter .....	15
3.2	Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen .....	16

3.2.1	Säugetiere .....	16
3.2.2	Vögel .....	17
3.2.2.1	WEA-sensible Arten .....	17
3.2.2.2	Betroffenheit nicht WEA-sensibler Arten.....	20
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung und erforderlicher Untersuchungsumfang im Rahmen der ASP II.....</b>	<b>21</b>

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten innerhalb schützenswerter Biotop .....	14
Tab. 2:	Übersicht über die planungsrelevanten Arten in den Messtischblättern M4714, 4. Quadrant .....	15

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Potentialfläche der geplanten Anlagen .....	1
Abb. 2:	Schwarzstorch-Horst (2015) .....	13

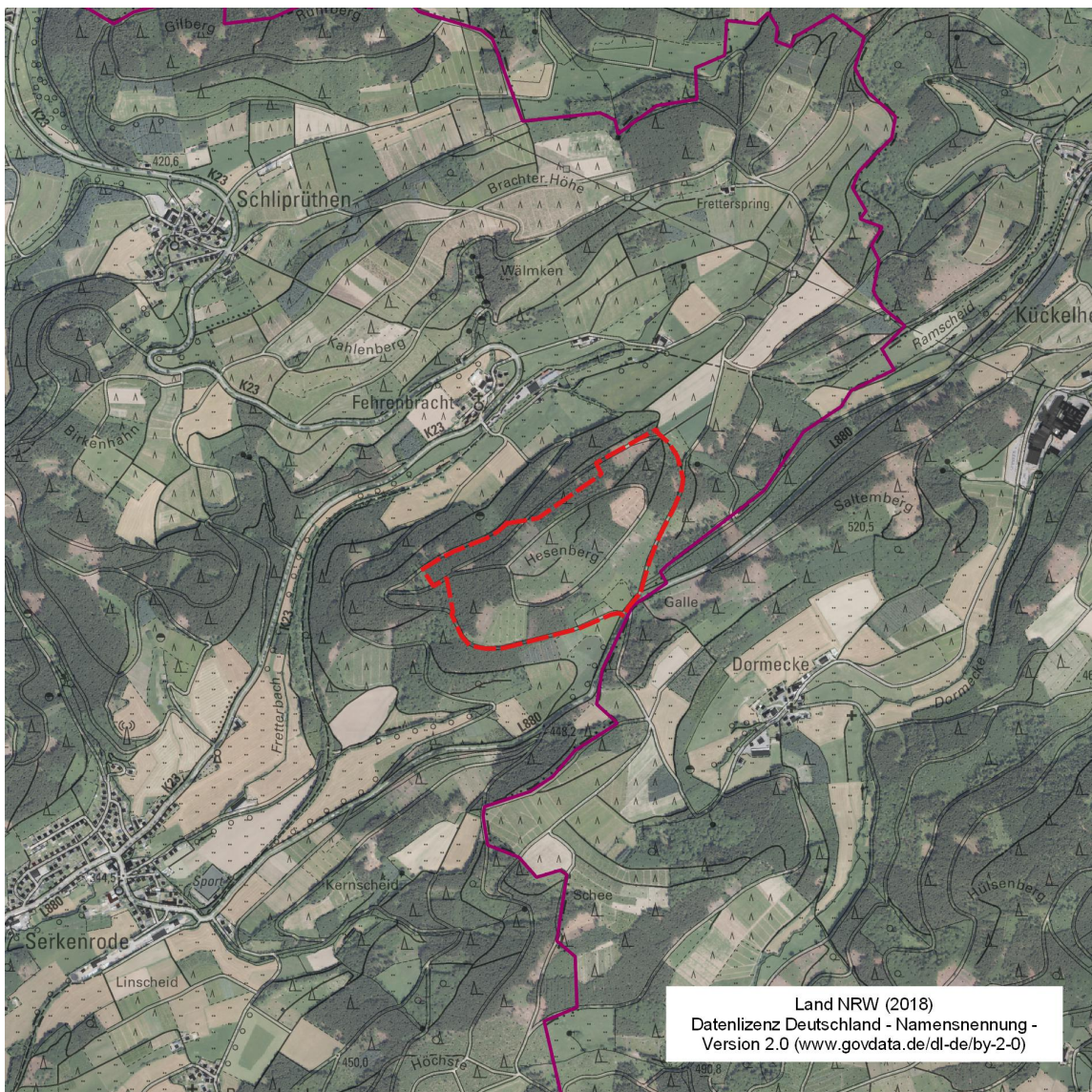
## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass der Planung und Aufgabenstellung

Die SL Windenergie aus Gladbeck plant die Errichtung von ein oder zwei Windenergieanlagen in Finnentrop. Die Potentialfläche liegt zwischen Fehrenbracht und Dormecke am Standort Hesenberg.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind u.a. auch die Belange des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>1</sup> zu berücksichtigen.

**Abb. 1: Potentialfläche der geplanten Anlagen**



<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

## 1.2 Rechtliche Grundlage

Bei der Planung von Windenergieanlagen sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Satz 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 4).

Als besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gelten

- Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV),
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder
- in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV

aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 und § 16 BImSchG zu prüfen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn anlagenbezogene artenschutzrechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Genehmigung kann Nebenbestimmungen und Auflagen enthalten, um die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Aufgrund der Konzentrationswirkung erfasst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die ggf. erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen nach § 45 Abs. 7 und § 67 Abs. 2 BNatSchG.



### 1.3 Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung

Die Vorgehensweise zur Abarbeitung der ASP ist im Leitfaden NRW<sup>2</sup> beschrieben. Entsprechend der VV-Artenschutz<sup>3</sup> bzw. dem Runderlass Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren<sup>4</sup> lässt sich eine Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In der Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

#### **Anforderungen an den Untersuchungsumfang**

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der betroffenen Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Es ist jedoch nicht verpflichtend, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

---

<sup>2</sup> Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen; hrsg. vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV), Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung

<sup>3</sup> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010

<sup>4</sup> Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 17.01.2011

Hierzu ist es zunächst erforderlich, bereits vorhandene Erkenntnisse sowie Fachliteratur auszuwerten. Geeignet sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben. Auf den sich daraus ergebenden Erkenntnissen fußt die Entscheidung, ob weitergehende Erhebungen erforderlich sind.

Weitergehende Bestandserfassungen vor Ort werden in der Regel erforderlich beim Vorliegen folgender Sachverhalte:

- WEA-Standorte innerhalb SPVK von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvögeln
- bei ernst zu nehmenden Hinweisen über Vorkommen WEA-empfindlicher Arten (z.B. aus @LINFOS), bei den Rast- und Zugvögeln sind regelmäßig genutzte Rastgebiete (im artenschutzrechtlichen Sinne von Ruhestätten) sowie essentielle Flugrouten im Umfeld dieser Stätten zu betrachten. Weitergehende Untersuchungen zum Vogelzug sind hingegen nicht erforderlich.
- WEA-Standorte im Umkreis von 1 km um bekannte Wochenstuben / Männchenkolonien sowie von bekannten Zwischen-, Winter und Schwärmquartieren WEA-empfindlicher Fledermausarten
- WEA-Standorte im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten, d.h. in Bereichen, in denen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorkommen von Arten zulassen; eine Notwendigkeit der Kartierung von Fledermäusen in solchen Bereichen muss naturschutzfachlich im Einzelfall begründet werden.

In Gebieten ohne ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

## **1.4 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten im Zusammenhang mit WEA**

### **1.4.1 Verbot Nr. 1: Tötungsverbot**

Nach einem Urteil des BVerwG ist nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos unter diesen Verbotstatbestand gestellt, d.h. gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter und unvermeidbarer Verluste von Einzelexemplaren im Sinne des allgemeinen Lebensrisikos verursacht. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population. Die Beurteilung, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt ist in erster Linie eine naturschutz-

fachliche Fragestellung, für die es keine festen Kriterien gibt und die einer wertenden Betrachtung unterliegt (OVG Koblenz Urteil vom 28.10.2009, 1 A 10200/09; VG Hannover Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11).

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Kollisionsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen jedenfalls dann als signifikant erhöht anzusehen, wenn nicht nur einzelne Individuen einer WEA-empfindlichen Art gefährdet sind, sondern zumindest die betroffene lokale Population.

#### **1.4.2 Verbot Nr. 2: Störungsverbot**

Das Störungsverbot untersagt eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. In der Planungs- und Genehmigungspraxis von WEA spielt das Störungsverbot in der Regel eine untergeordnete Rolle. Störungen WEA-empfindlicher Arten an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten können zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungsverbot“ und dem „Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) zwangsläufig Überschneidungen.

#### **1.4.3 Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien sowie Wochenstubenquartiere von WEA-empfindlichen Arten. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Männchenkolonien von Fledermäusen sowie Sommer- und Winterquartiere der WEA-empfindlichen Arten. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nur dann dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dabei sind sowohl unmittelbare Wirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte



als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen – beispielsweise durch das Meideverhalten störungsempfindlicher Arten – als Beschädigungen aufzufassen.

## **1.5 Planungsrelevante Arten und windenergiesensible Arten**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Nordrhein-Westfalen hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

Unter den streng geschützten Arten gelten alle Arten als „planungsrelevant“, die in NRW mit rezenten Vorkommen vertreten sind oder regelmäßig als Durchzügler oder Wintergäste auftreten. Unter den europäischen Vogelarten gelten alle Rote Liste-Arten der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter als „planungsrelevant“. In NRW ist für diese Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, d.h. diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA können insbesondere Vögel und Fledermäuse betreffen. Nicht alle Vogel- und Fledermausarten sind gleichermaßen durch WEA gefährdet. Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet, diese werden als Windenergie-empfindliche (kurz WEA-empfindliche) Arten<sup>5</sup> bezeichnet. Dabei sind drei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten zu unterscheiden, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant sind:

Verbot Nr. 1: letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.

Verbot Nr. 2: erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

Verbot Nr. 3: Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können.

Das LANUV hat im Leitfaden die WEA-empfindlichen Arten anhand der einschlägigen Fachliteratur sowie anhand der Liste der WEA-empfindlichen Arten im Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) zusammengestellt. Des Weiteren wurde die Liste der in Deutschland aufgefundenen Kollisionsopfer von Vögeln und Fleder-

---

<sup>5</sup> Für Nordrhein-Westfalen sind die WEA-empfindlichen Arten im Anhang 1 des Leitfadens anhand einschlägiger Fachliteratur und vorliegender Daten und Informationen zusammengestellt.

mäusen gemäß Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg<sup>6</sup> nach einheitlichen Kriterien ausgewertet.

Für alle WEA-empfindlichen Arten sind im Leitfaden NRW Empfehlungen für zu berücksichtigende Abstände erarbeitet worden. Diese Abstände kennzeichnen jedoch keine Tabuzonen. Die Empfehlungen dienen vielmehr dazu, bei der Planung von WEA auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen.

Durch die Änderung des BNatSchG vom 20.7.2022 wurden bundeseinheitliche Anforderungen an die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Absatz 5 Satz 2 für kollisionsgefährdete Brutvögel (15 Arten) geregelt. Im neu eingeführten § 45b sind deshalb Regelungen enthalten, wie diese Arten bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln sind. Dadurch werden bundeseinheitliche Vorgaben für die fachliche Beurteilung festgelegt, ob sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Brutvögel beim Betrieb von Windenergieanlagen im Umfeld ihrer Brutplätze signifikant erhöht.

Die neuen Regelungen sind in § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG dargelegt. Zentraler Bezugspunkt der hier enthaltenen Regelungen ist dabei die in Abschnitt 1 der neuen Anlage 1 zum BNatSchG enthaltene Tabelle mit einer abschließenden Auflistung kollisionsgefährdeter und daher insoweit prüfungsrelevanter Brutvogelarten sowie hierauf bezogener artspezifischer Prüfabstände (siehe Anhang 1 dieses Gutachtens).

Die festgelegten Prüfabstände beziehen sich nur auf die Brutplätze von Vögeln. Nicht geregelt wird der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges. Unter Ansammlungen sind insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen zu verstehen. Ebenso werden kollisionsbedingte Gefährdungen von Fledermäusen durch das neue BNatSchG nicht erfasst. Für diese Fälle gelten weiterhin die Regelungen des Leitfadens NRW (s. Anhang 2 und 3 dieses Gutachtens).

## **1.6 Beurteilung des Kollisionsrisikos von Brutvögeln gemäß BNatSchG**

Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5 des § 45b:

- Nach § 45b Absatz 2 gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn zwischen dem Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart und der Windenergieanlage ein geringerer Abstand besteht, als in Spalte 2 der Tabelle jeweils artspezi-

---

<sup>6</sup> Dürr, T. (2017): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland.  
[http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wka\\_voegel\\_de.xls](http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wka_voegel_de.xls) – Stand: 06.02.2017.  
Dürr, T. (2017b): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland.  
[http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wka\\_fmaus\\_de.xls](http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wka_fmaus_de.xls) - Stand: 06.02.2017.

fisch als „Nahbereich“ festgelegt ist. Der Nahbereich um den Brutplatz wird als essentieller Kernbereich des Gesamthabitats von den Tieren mit sehr hoher Frequenz genutzt, so dass der Betrieb einer Windenergieanlage innerhalb dieses Bereichs ein entsprechend hohes Kollisionsrisiko birgt. Dieses Risiko kann bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

- Nach § 45b Absatz 3 bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos, wenn ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart zwar weiter von einer Windenergieanlage entfernt liegt als der „Nahbereich“ (Spalte 2 der Tabelle), aber noch innerhalb des in Spalte 3 der Tabelle jeweils artspezifisch festgelegten „zentralen Prüfbereichs“. Diese Regelvermutung kann durch den Einsatz verschiedener Instrumente wie einer Habitatpotentialanalyse, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen oder einer Raumnutzungsanalyse im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden. Die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse kann dabei auf Verlangen des Trägers des Vorhabens erfolgen, von der Genehmigungsbehörde jedoch nicht eingefordert werden. Soweit tatsächliche Flugdaten vorliegen, z. B. aus Telemetriestudien, können diese berücksichtigt werden.
- Sofern ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart außerhalb des „zentralen Prüfbereichs“ (Spalte 3 der Tabelle), aber noch innerhalb des in Spalte 4 der Tabelle jeweils artspezifisch festgelegten „erweiterten Prüfbereichs“ um die Windenergieanlage liegt, besteht nach § 45b Absatz 4 die Regelvermutung, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Etwas anderes gilt nur, wenn im jeweiligen Einzelfall festzustellen ist, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Exemplaren einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart im Gefahrenbereich der Anlage deutlich erhöht ist und die sich dadurch grundsätzlich ergebende signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.
- Gemäß § 45b Absatz 5 ist bei Lage von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten außerhalb des jeweiligen äußeren Randes des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs das Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 45b Absatz 5 nicht signifikant erhöht und Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

## **1.7 Weiterhin gültige Regelungen des Leitfadens NRW**

### **1.7.1 Vögel**

Von der bundeseinheitlichen Regelung werden Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug nicht erfasst. Hier gelten weiterhin die Regelungen des Leitfadens NRW.

Im Leitfaden NRW sind zudem Vogelarten aufgeführt, für die Lebensraumverluste durch Meideverhalten aufgrund von Beunruhigungen des Umfelds durch Lärm (Schallimmissionen

der WEA) oder optische Störungen (Schattenwurf, Rotorbewegungen) nicht auszuschließen sind. Auch für diese Arten gelten weiterhin die Prüfbereiche des Leitfadens NRW (s. Anhang 2 dieses Gutachtens). Die aufgeführten Prüfbereiche kennzeichnen jedoch keine Tabuzonen. Die Empfehlungen dienen vielmehr dazu, bei der Planung von WEA auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen und den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten.

### **1.7.2 Fledermäuse**

Im Leitfaden NRW sind die Fledermausarten (siehe Anh 3 dies Gutachtens) aufgeführt, für die ein erhöhtes Kollisionsrisiko potentiell möglich ist. Bei einigen Arten bestehen diese Gefährdungen v.a. im Umfeld von Wochenstuben. Der Leitfaden geht hier unabhängig von den Arten von einem Radius von 1.000 m aus.

Für Arten wie den Abendsegler, den Kleinabendsegler und die Rauhaufledermaus hat Nordrhein-Westfalen vor allem auch eine Bedeutung als Durchzugs- und Paarungslebensraum. Während des Zuges bewegen sie sich im freien Luftraum und sind dabei durch Windenergieanlagen potentiell gefährdet. Neben dem Zuggeschehen können sich auch Gefährdungen während der Transferflüge zwischen den Sommer- bzw. Winter- und Paarungsquartieren ergeben, da diese Flüge ebenfalls häufig auch in größeren Höhen stattfinden.

Da Erfassungen der Fledermäuse im freien Luftraum im Vorfeld sehr aufwendig sind, kann die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse durch ein umfassendes Abschaltscenario wirksam vermieden werden. Durch ein Gondelmonitoring während der ersten beiden Betriebsjahre kann dieses umfassende Abschaltscenario ggf. nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.

Wenn potentielle Quartiere durch die beanspruchte Vorhabensfläche (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung) betroffen sein können (z.B. in Waldgebieten), ist auf den beanspruchten Flächen sowie in einem Umkreis von 100 m um die geplante Anlage eine Höhlenbaumkartierung durchzuführen.

## **1.8 Bau- und anlagebedingte Wirkungen**

Neben den betriebsbedingten Auswirkungen sind auch die bau- und anlagebedingten Wirkungen zu berücksichtigen, von denen potentiell alle Tierarten betroffen sein können. Baubedingte Wirkungen eines Vorhabens sind unmittelbar mit seiner Realisierung verbunden. Sie sind in der Regel nur von temporärer Dauer und werden nach Beendigung eines Vorhabens wieder behoben. Zu den baubedingten Auswirkungen bei der Errichtung von WEA zählen in erster Linie die

- Flächeninanspruchnahme für Baustraßen, Baustelleneinrichtungen, Lager- und Arbeitsflächen

- Verlust bzw. Gefährdung potentieller Brutplätze (z.B. Bodenbrüter oder Gebüschbrüter bei der Entfernung von Gehölzen)
- Optische Beunruhigungen und Verlärmung durch Maschinen und Baufahrzeuge, die Beeinträchtigungen gehen häufig über die Bauflächen hinaus, dadurch bedingt Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume

Anlagebedingte Wirkungen werden unmittelbar durch ein Vorhaben verursacht und bleiben somit bis zum Rückbau der WEA bestehen. Die bedeutsamsten und nachhaltigsten, anlagebedingten Auswirkungen werden durch die flächenhafte Inanspruchnahme und die Versiegelung von biotisch aktiven Flächen hervorgerufen. Damit einhergehen können gegebenenfalls weitere Beeinträchtigungen wie:

- Beseitigung von Vegetationsbeständen und damit verbunden Inanspruchnahme von Tierlebensräumen
- Schaffung von Barrieren durch die WEA (Zerschneidung von Teillebensräumen einer Tierart)

Anlage- und baubedingte Beeinträchtigungen können i.d.R. durch geeignete Maßnahmen im Vorfeld (Wahl des Standortes, Bauzeitbeschränkungen) ohne größeren Aufwand vermieden werden, so dass sich die Auswirkungen im Wesentlichen auf den Betrieb der Anlagen beschränken.

## **1.9 Abgrenzung des Untersuchungsraumes**

Grundlage für die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist der vom Vorhabenträger definierte Suchraum. Es handelt sich dabei um die maximal mögliche Fläche, ggf. kann sich die Fläche im Rahmen des weiteren Verfahrens noch verringern. Der sich daraus ergebende Untersuchungsraum variiert in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und deren Empfindlichkeiten gegenüber WEA (artspezifischer Untersuchungsraum). Grundlage sind die neuen Regelungen des § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG in Verbindung mit Abschnitt 1, Anlage 1 zum BNatSchG bzw. die Empfehlungen für die Untersuchungsgebietsabgrenzung für WEA-empfindliche Vogelarten gem. Anhang 2 des Leitfadens NRW.

## **2. Nutzungssituation**

Die möglichen Standorte liegen am Hesenberg in der Gemeinde Finnentrop südlich der Ortschaft Fehrenbracht. Der Hesenberg wird überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Dabei dominieren Nadelwälder, die aufgrund des Borkenkäferbefalls stark geschädigt und teilweise schon gerodet wurden. Auf den Hangbereichen im Süden, die auch von Sturmschäden (Kyrrill) betroffen waren, stockt bereits wieder eine Vegetation. Neben Laubwaldflächen wurden hier auch Weihnachtsbaumkulturen angelegt. Teilflächen wurden auch der Naturverjüngung überlassen.



Ansonsten wird der Landschaftsraum durch einen Wechsel von Forstflächen, bei denen der Nadelwaldanteil überwiegt, und Grünlandflächen geprägt. Die kleinflächigen Laubbaumbestände innerhalb des 1.000-m-Radius werden im Kataster des LANUV als schützenswerte Biotope geführt. Es handelt sich dabei um Buchenwälder (BK-4714-0829), Eschenmischwälder (BK-4714-054), Eichen-Buchenwälder (BK-4714-197) und einen Buchenwald mit Quellen und Quellbächen (BK-4714-198).

Erwähnenswert sind zudem das südlich der Potentialfläche verlaufende Bachtal der Nügmecke östlich Serkenrode (BK-4714-051) und das südwestlich gelegene Tal der Dormecke von der Quelle bis Dormecke (BK-4714-216).

### **3. Artenschutzrechtliche Beurteilung**

#### **3.1 Datengrundlagen**

Für die Untersuchung wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

- Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe sowie des Hochsauerlandkreises
- Abfrage beim NABU-Kreisverband Olpe
- Biologische Station Hochsauerlandkreis
- Verein für Natur und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis
- Abfrage bei den Gemeinden Finnentrop und Eslohe sowie der Stadt Sundern
- Informationen des LANUV zu Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vogelarten (Quelle: <http://www.energieatlasnrw.de/>)
- Biotopkataster des LANUV
- Fundortkataster des LANUV
- Angaben des LANUV über planungsrelevante Arten für die Messtischblätter M4714, 4. Quadrant

#### **3.1.1 Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz**

##### **3.1.1.1 Untere Naturschutzbehörde Kreis Olpe**

Von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe wurden folgende Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Raum Finnentrop zur Verfügung gestellt.

- Nordöstlich von Fretterspring befindet sich ein besetzter Horst vom Schwarzstorch (Nachweis 2022).
- Zudem besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich innerhalb des 500-m-Radius Reviers der Waldschnepfe befinden.

### **3.1.1.2 Untere Naturschutzbehörde Hochsauerlandkreis**

Die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises verweist auf ein Schwerpunkt-vorkommen (LANUV) des Schwarzstorches innerhalb des Abfrageraumes.

### **3.1.1.3 NABU-Kreisverband Kreis Olpe**

Von der NABU-Naturschutzstation Kreis Olpe liegt keine Antwort vor. Es wird davon ausgegangen, dass keine Informationen vorliegen.

### **3.1.1.4 Biologische Station Hochsauerlandkreis**

Der Biologischen Station liegen für den Untersuchungsraum keine Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

### **3.1.1.5 Verein für Natur und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis**

Vom Verein für Natur und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis liegt keine Antwort vor. Es wird davon ausgegangen, dass keine Informationen vorliegen.

## **3.1.2 Datenabfrage kommunaler Daten**

### **3.1.2.1 Gemeinde Finnentrop**

Der Gemeinde Finnentrop liegen für den Untersuchungsraum keine Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

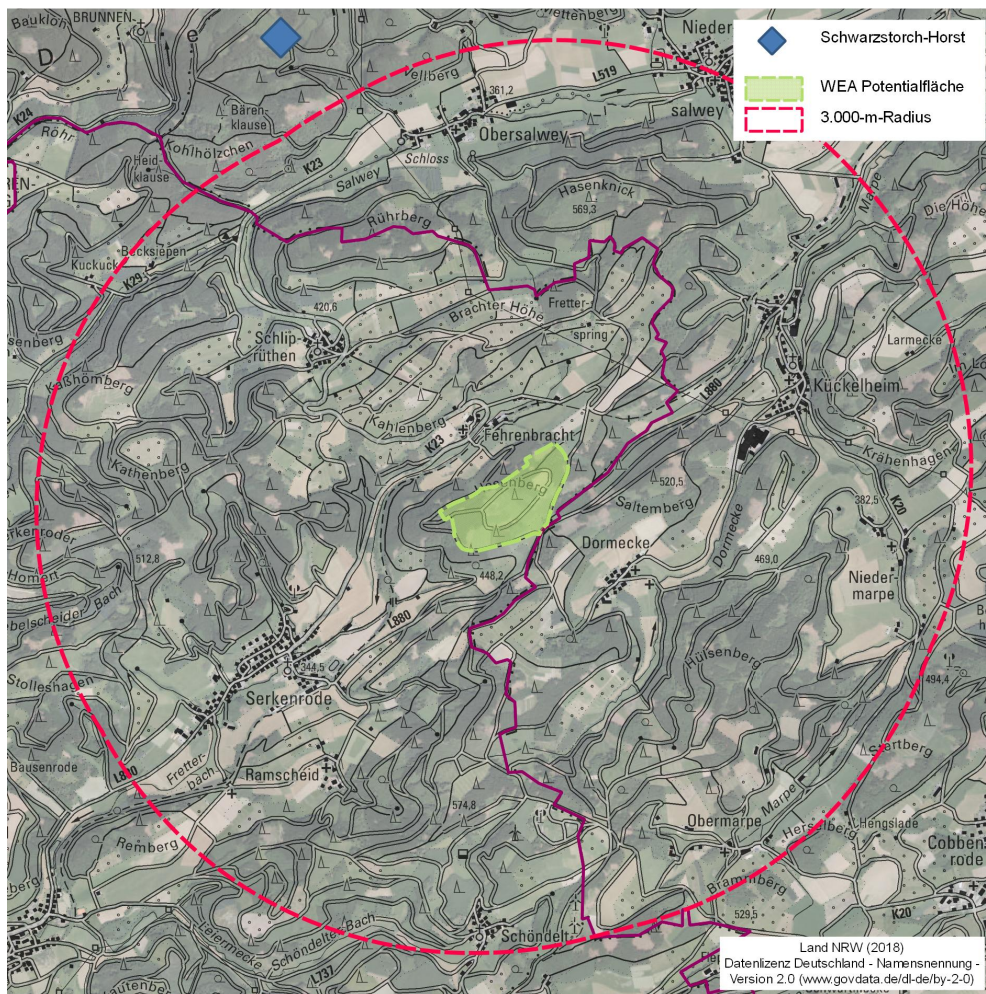
### **3.1.2.2 Gemeinde Eslohe**

Der Gemeinde Eslohe liegen für den Untersuchungsraum keine Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

### **3.1.2.3 Gemeinde Sundern**

Die Gemeinde Sundern verweist auf einen Schwarzstorch-Horst (2015) innerhalb des 4.000-m-Radius nordwestlich der Potentialfläche (vgl. Abb. 2).

Abb. 2: Schwarzstorch-Horst (2015)



### 3.1.3 Daten des LANUV

#### 3.1.3.1 Schwerpunktorkommen (SPVK) von Brutvogelarten

Auf Basis der Fundortdaten im Fundortkataster (FOK) NRW hat das LANUV für ausgewählte Vogelarten Flächenmodelle als Planungs- und Prüfungshilfe auf der Basis der Empfehlungen der LAG VSW entwickelt, die den Umgang mit WEA-empfindlichen Arten im Rahmen von WEA-Planungen erleichtern sollen. Für neun der WEA-empfindlichen Vogelarten (Brachvogel, Graumammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe) stellt das LANUV auf Grundlage der bekannten Brutvorkommen der jeweils letzten fünf Jahre Flächenmodelle landesweit dar. Für die Auswahl der Arten aus dem Gesamtspektrum windkraftempfindlicher Arten war Voraussetzung, dass ein landesweiter Datenbestand vorliegt und die Arten nicht (fast) ausschließlich in Schutzgebieten vorkommen.

Die dargestellten SPVK für neun Arten sind Hilfestellungen für die artenschutzrechtlichen Fragestellungen bei Planung und Bau von WEA. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ab-

solute „Tabuzonen“, sie stellen vielmehr „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind unabhängig von diesem Datensatz grundsätzlich bei jeder konkreten Planung und im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen (vgl. Hinweise der VV-Artenschutz und des Windenergie-Erlasses NRW). Bei ernst zu nehmenden Hinweisen muss eine artspezifische Betrachtung in einer vertiefenden Prüfung (ASP II) erfolgen.

Nach der Aktualisierung im Jahr 2019 liegt der Suchraum innerhalb eines Schwerpunktlebensraumes des Schwarzstorches.

### 3.1.3.2 Biotopkataster

Innerhalb des 1.000 m-Untersuchungsraumes liegen elf Biotopkatasterflächen. Innerhalb einer Katasterfläche ist mit der Heidelerche eine planungsrelevante Art nachgewiesen (BK-4714-215). Hinweise zu WEA-sensiblen Arten liegen nicht vor.

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten innerhalb schützenswerter Biotope**

BK-Nr.	Beschreibung	planungsrelevante Arten
BK-4714-0064	Teich nordöstlich von Serkenrode	keine Arten aufgeführt
BK-4714-054	Eschenmischwald am Bahndamm nordoestlllich Serkenrode	keine Arten aufgeführt
BK-4714-082	Buchenwald suedlich Fehrenbracht	keine Arten aufgeführt
BK-4714-050	Bahndamm oestlich von Serkenrode	keine Arten aufgeführt
BK-4714-051	Bachtal der Nuegmecke oestlich Serkenrode	keine Arten aufgeführt
BK-4714-198	Buchenwald mit Quellen und Quellbächen südwestlich Dormecke	keine Arten aufgeführt
BK-4714-216	Tal der Dormecke von der Quelle bis Dormecke	keine Arten aufgeführt
BK-4714-215	Dormecketal zwischen Dormecke und Kückelheim	Lullula arborea (Heidelerche)
BK-4714-197	Eichen-Buchenwald am Saltemberg nordoestlich Dormecke	keine Arten aufgeführt
BK-4714-091	keine Angabe	keine Arten aufgeführt

### 3.1.3.3 Fundortkataster

Das Fundortkataster ist eine Datenbank mit einem graphischen und textlichen Teil zu den Fundorten planungsrelevanter Arten. Diese Fundortdaten erhebt das LANUV selbst (z. B. im Rahmen von Werkverträgen) oder in Kooperation mit faunistisch-floristisch tätigen Verbänden, Vereinen, Arbeitsgruppen und einzelnen Expertinnen und Experten. Zu beachten ist,

dass dem Fundortkataster keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen über die Vorkommen der Arten in Nordrhein-Westfalen.

Das Fundortkataster führt neben den im Biotopkataster (s. Kap. 3.1.3.2) aufgeführten planungsrelevanten Arten fünf weitere Fundpunkte innerhalb des 1.000 m-Radius (Fledermäuse) bzw. im 1.200-m-Radius (Rotmilan) mit unterschiedlichen Individuen auf:

- Bartfledermäuse, Wasserfledermaus, Graues Mausohr, Braunes Langohr (FT-4714-0005)
- Rotmilan (FT-4714-0028-2012, FT-4714-0001-2001, FT-4714-0029-2012)

### 3.1.3.4 Auswertung Messtischblätter

Im Messtischblatt M 4714, 4. Quadrant sind Arten der folgenden Tiergruppen aufgeführt:

- Säugetiere
- Vögel

In der Tabelle ist der Schutzstatus (streng bzw. besonders geschützt) sowie der Erhaltungszustand in der biogeografischen Region aufgeführt. Beim Erhaltungszustand sind drei Stufen (Ampelbewertung) zu unterscheiden:

G	günstiger Erhaltungszustand	↓	Erhaltungszustand verschlechtert sich
U	ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand	↑	Erhaltungszustand verbessert sich
S	ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand		

**Tab. 2: Übersicht über die planungsrelevanten Arten in den Messtischblättern M4714, 4. Quadrant**

(windenergiesensible Arten sind grau hinterlegt)

Planungsrelevante Art	Status	Anh. FFH-RL / eur. Vogelart	RL NRW	RL BRD	streng gesch.	bes. gesch.	Erh.-zust. Kont. Reg
<b>Säugetiere</b>							
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	Anh. II, Anh. IV	2	2	§§	§	U↑
Braunes Langohr	Art vorhanden	Anh IV	G	3	§§	§	G
Fransenfledermaus	Art vorhanden	Anh. IV	*	*	§§	§	G
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	Anh. IV	2	*	§§	§	U
Großes Mausohr	Art vorhanden	Anh. IV	2	*	§§	§	U
Wasserfledermaus	Art vorhanden	Anh. IV	G	*	§§	§	G
Zwergfledermaus	Art vorhanden	Anh. IV	*	*	§§	§	G
<b>Vögel</b>							
Baumpieper	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	3		§	U↓
Bluthänfling	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	3	-	§	U
Eisvogel	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G



Planungsrelevante Art	Status	Anh. FFH-RL / eur. Vogelart	RL NRW	RL BRD	streng gesch.	bes. gesch.	Erh.-zust. Kont. Reg
Feldlerche	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	3	-	§	U↓
Feldsperling	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	U
Girlitz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2		-	§	U
Grauspecht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	2	§§	§	S
Habicht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	*	§§	§	G
Heidelerche	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*S	V	§§	§	G
Kleinspecht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	G
Mäusebussard	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	3	§§	§	U
Neuntöter	Brutvorkommen	eur. Vogelart	V	*		§	G↓
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	3		§	U↓
Raufußkauz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	1S	*	§§	§	S
Rotmilan	Brutvorkommen	eur. Vogelart	B	V	§§	§	G
Schwarzspecht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G
Schwarzstorch	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*S	3	§§	§	U
Sperber	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G
Star	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	3	-	§	U
Turmfalke	Brutvorkommen	eur. Vogelart	V	*	§§	§	G
Turteltaube	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	2	§§	§	S
Waldkauz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G
Waldlaubsänger	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	*		§	G
Waldohreule	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	*	§§	§	U
Waldschnepfe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	U

\* Abkürzungen und Erläuterungen siehe Abkürzungsverzeichnis

### 3.2 Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen

#### 3.2.1 Säugetiere

Informationen zu Quartieren WEA-sensibler Fledermausarten liegen nicht vor. Es kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb der umliegenden Siedlungsbe-  
 reiche und Hofanlagen oder in den z.T. alten Gehölzbeständen Wochenstuben oder Zwi-  
 schenquartiere befinden. Die Gehölzstrukturen innerhalb des Landschaftsraumes können für  
 strukturgebundene Arten als Flugroute oder Jagdhabitat dienen.

In den Messtischblättern ist mit der Zwergfledermaus eine Art aufgeführt, die von Brinkmann  
 et al. (2011) und Dürr (2012) aufgrund der hohen Kollisionsrate gem. Schlagopferkartei als  
 kollisionsgefährdet eingestuft wird. Sie ist jedoch mit Abstand die häufigste Fledermausart in  
 Nordrhein-Westfalen und kommt in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste  
 NRW (LANUV 2011) wird die Art als „ungefährdet“ geführt. Gem. Leitfaden NRW können  
 aufgrund der Häufigkeit bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich  
 als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos

angesehen werden. Sie erfüllen in der Regel nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ausnahmen können sich im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben (im 1-km-Radius um WEA-Standort, >50 reproduzierende Weibchen) ergeben. In diesen Fällen ist im Rahmen der Planung darzulegen, dass im Sinne dieser Regelfallvermutung kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht.

Für Arten wie den Abendsegler, den Kleinabendsegler und die Rauhaufledermaus hat Nordrhein-Westfalen vor allem auch eine Bedeutung als Durchzugs- und Paarungslebensraum. Während des Zuges bewegen sie sich im freien Luftraum und sind dabei durch Windenergieanlagen potentiell gefährdet. Über derartige Vorkommen liegen zurzeit nur wenige Erkenntnisse vor. Ein Schlagrisiko kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch eine Abschaltung der WEAs in der Zeit vom 01.04. bis 31.10 in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6m/sec) in Gondelhöhe, Temperaturen > 10 °C und keinem Regen wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Durch ein Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. 2011 (Forschungsvorhaben des BMU) kann dieses umfassende Abschaltzenario auf freiwilliger Basis ggf. nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden (s. Anh. 2). Durch die Erstellung anlagenspezifischer Betriebsalgorithmen, die der örtlichen Fledermausaktivität Rechnung tragen, können dadurch unnötige Abschaltzeiten und damit Betriebseinbußen vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der vorsorglichen Abschaltung in Verbindung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Im Vorfeld sind somit weitere Untersuchungen, auch in der vertiefenden Art-für Art Betrachtung der ASP II, nicht erforderlich.

Auch wenn aktuell keine Hinweise zu Quartieren vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Umfeld der Standorte und entlang der Zuwegung Bäume mit Quartierpotential befinden und von Fledermäusen genutzt werden. Wenn potentielle Quartiersbäume entfernt werden müssen, sind im Zuge der Standortplanung ggf. zusätzliche Untersuchungen durchzuführen und soweit erforderlich Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Bauzeitenregelung) und zur Kompensation der Eingriffe festzulegen.

### **3.2.2 Vögel**

#### **3.2.2.1 WEA-sensible Arten**

Konkrete, aktuelle Informationen zu Fortpflanzungs- oder Ruhestätten WEA-sensibler Vogelarten innerhalb der artspezifischen Untersuchungsräume liegen nicht vor. Aufgrund der Ergebnisse der Datenabfrage und -auswertung kann ein Vorkommen einiger WEA-sensibler

Vogelarten innerhalb der artspezifischen Untersuchungsräume aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die in der Vergangenheit nachgewiesenen und die im Messtischblatt aufgeführten WEA-sensiblen Arten werden im Folgenden hinsichtlich ihrer Lebensraumanprüche und ihrer Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen beschrieben.

### **Rotmilan**

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen. Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Nach den Neuerungen im BNatSchG ist davon auszugehen, dass für den Rotmilan ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten ist, wenn der Brutplatz in einem Umkreis von 500 m (Nahbereich) um den Mastmittelpunkt liegt. Dieses Risiko kann bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos liegen in der Regel vor, wenn sich der Brutplatz im Umkreis von 1.200 m (jedoch außerhalb des Nahbereiches) befindet (zentraler Prüfbereich). Diese Regelvermutung kann durch den Einsatz verschiedener Instrumente wie einer Habitatpotentialanalyse, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen oder einer Raumnutzungsanalyse im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden. Die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse kann dabei auf Verlangen des Trägers des Vorhabens erfolgen, von der Genehmigungsbehörde jedoch nicht eingefordert werden. Soweit tatsächliche Flugdaten vorliegen, z. B. aus Telemetriestudien, können diese berücksichtigt werden.

Wenn sich der Brutplatz außerhalb des „zentralen Prüfbereichs“ aber noch innerhalb des 3.500 m-Radius befindet (erweiterter Prüfbereich), liegt i.d.R. kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor. Ausnahmen können sich in Einzelfällen ergeben, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Exemplaren einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart im Gefahrenbereich der Anlage deutlich erhöht ist und die sich dadurch grundsätzlich ergebende signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Im Fundortkataster des LANUV werden innerhalb des 1.200-m-Radius zwei Fundpunkte des Rotmilans aufgeführt, die allerdings schon 10 Jahre alt sind. Aktuellere Nachweise zum Vorkommen im Untersuchungsraum liegen nicht vor.

Auch wenn aktuell keine Brutplätze innerhalb des 500 m-Radius bzw. innerhalb des 1.200 m-Radius bekannt sind, kann ein Vorkommen des Rotmilans aufgrund der Landschaftsraumstruktur nicht vollständig ausgeschlossen werden. Deshalb sind vertiefende Untersuchungen im Rahmen der ASP II vorzusehen (s. Kap. 4).

## **Schwarzstorch**

Der Schwarzstorch besiedelt größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass Störungen am Horst (z.B. durch Holznutzung, Freizeitverhalten) zur Aufgabe der Brut führen können.

Gemäß Leitfaden NRW ist das Kollisionsrisiko an WEA für den Schwarzstorch als gering zu bewerten. Durch den Betrieb von WEA kann nach derzeitigem Kenntnisstand die Aufgabe eines Brutplatzes aufgrund von Störwirkungen durch den WEA-Betrieb nicht völlig ausgeschlossen werden. Der Leitfaden NRW geht deshalb vorsorglich von einem Meideffekt von bis zu 3.000 m aus.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Schwarzstorches, so dass gemäß Leitfaden NRW aufgrund möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte eine vertiefende Einzelfallprüfung erforderlich ist. Derartige Flächen kommen für die Anlagenplanung nur dann in Frage, wenn

- konkrete Vor-Ort-Untersuchungen einen anderen, die Verbotstatbestände vermeidenden Abstand mit ausreichender Sicherheit belegen (z.B. durch Raumnutzungsanalysen) oder
- Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen geeignet erscheinen, die Verbotstatbestände nicht eintreten zu lassen.

Dem Kreis Olpe liegen zudem Nachweise über einen besetzten Horst nordöstlich von Fretterspring (Nachweis 2022) vor. Dieser befindet sich jedoch außerhalb des 3.000 m Radius in einer Entfernung von ca. 4.000 m. Die Gemeinde Sundern verweist ebenfalls auf einen nordwestlich gelegenen Horst (Nachweis 2015) außerhalb der 3.000 m Grenze (vgl. Abb. 2). Genauere Angaben zum Standort liegen nicht vor.

Aufgrund des Schwerpunktorkommens und der nachgewiesenen Horste, kann ein Vorkommen des Schwarzstorches im artspezifischen Prüfbereich nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sind vertiefende Untersuchungen im Rahmen der ASP II vorzusehen (s. Kap. 4).

## **Waldschnepfe**

Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Die Nester der bodenbrütenden Art werden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, beispielsweise an Waldlichtern und Wegrändern, angelegt, damit ein freier Anflug gewährleistet ist.

Gemäß Leitfaden NRW ist das Kollisionsrisiko an WEA für die Waldschnepfe als gering zu bewerten. Durch den Betrieb von WEA können nach derzeitigem Kenntnisstand Störwirkungen auf Balzreviere, die als Teil der Fortpflanzungsstätte zu zählen sind, nicht völlig ausgeschlossen werden. Der Leitfaden NRW geht deshalb vorsorglich von einem Meideffekt von bis zu 300 m aus.

Konkrete Informationen zum Vorkommen der Waldschnepfe liegen nicht vor. In den artspezifischen Prüfbereich von 300 m ragen Teilflächen größerer Waldgebiete hinein, die potentiell als Lebensraum von Waldschnepfen in Betracht kommen, weshalb ein Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Da die Kartierung der Waldschnepfe mit großen Aufwand verbunden ist, sollte im Vorfeld geklärt werden, ob vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden sollen. Ansonsten besteht die Möglichkeit, anhand der im weiteren Verfahren festgestellten Habitatstrukturen eine worst-case-Betrachtung vorzunehmen.

### **3.2.2.2 Betroffenheit nicht WEA-sensibler Arten**

Die Waldflächen im Bereich des Standortes und des unmittelbaren Umfeldes bieten neben der Waldschnepfe auch anderen planungsrelevanten waldbewohnenden Vogelarten (Greife, Eulenvögel, Spechte, Gebüsch- und Bodenbrüter) geeignete Habitatbedingungen, so dass ein Vorkommen dieser Arten potentiell möglich ist. Auch wenn sie durch den Betrieb der WEA nicht beeinträchtigt werden, kann es durch die mit der Errichtung der Anlage und der Erschließung der Baustelle verbundenen Flächeninanspruchnahmen und Bautätigkeiten zu Habitatverlusten kommen. Der Baustellenbetrieb kann zudem mit temporären Störungen verbunden sein.



#### 4. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung und erforderlicher Untersuchungsumfang im Rahmen der ASP II

Die SL Windenergie aus Gladbeck plant die Errichtung von ein oder zwei Windenergieanlagen in Finnentrop. Die Potentialfläche liegt zwischen Fehrenbracht und Dormecke am Standort Hesenberg.

Kollisionen von Fledermäusen können v.a. für ziehende Arten wie den Abendsegler, den Kleinabendsegler und die Rauhaufledermaus im Sommer und Spätsommer während der Wanderung und Paarungszeit nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch eine vorsorgliche und zeitweise Abschaltung ggf. in Verbindung mit einem freiwilligen Gondelmonitoring kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden. Vertiefende Untersuchungen sind im Vorfeld nicht erforderlich.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Umfeld der Standorte und entlang der Zuwegung Bäume mit Quartierpotential befinden und von Fledermäusen genutzt werden. Diese sollten bei der Festlegung der Anlagenstandorte sowie der Festlegung der Infrastrukturmaßnahmen (Erschließung, Kabeltrassen, Baustelleneinrichtungen usw.) berücksichtigt und soweit wie möglich erhalten werden. Hierzu sind im Zuge der Standortplanung zusätzliche Untersuchungen (Höhlenbaumkartierung) durchzuführen.

Konkrete Hinweise zu Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter, WEA-sensibler Vogelarten innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Daten und der Biotop- und Nutzungsstruktur im Umfeld der geplanten Standorte kann ein Brutvorkommen einiger WEA-sensibler Vogelarten innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei sowohl um kollisionsgefährdete Arten wie den Rotmilan als auch um störepfindliche Arten wie den Schwarzstorch und die Waldschnepfe. Darüber hinaus sind auch bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen anderer planungsrelevanter Vogelarten (z.B. Spechte, Eulenvögel) nicht ausgeschlossen. Deshalb sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen der ASP II vertiefende Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung der potentiell vorkommenden Arten erforderlich:

- Erfassung von Horstbäumen im Radius bis 3.000 m (Schwarzstorch)
- Erfassung von Brutvögeln nach Südbeck et al. (2005) gemäß Kap. 6.1 des Leitfadens NRW
- Erfassung von Flugbewegungen von Großvögeln zur Erfassung regelmäßig genutzter Flugkorridore

Da die Kartierung der Waldschnepfe mit großen Aufwand verbunden ist, sollte im Vorfeld geklärt werden, ob vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden sollen. Ansonsten besteht die Möglichkeit, anhand der im weiteren Verfahren festgestellten Habitatstrukturen eine worst-case-Betrachtung vorzunehmen.

Nach Abschluss der Untersuchungen ist auf der Basis der Ergebnisse im Rahmen der ASP II zu prüfen, ob gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verstoßen wird. Dabei sind ggf. Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in die Beurteilung einzubeziehen.

Bei der Standortwahl und bei der Festlegung der Infrastrukturmaßnahmen (Erschließung, Kabeltrassen, Baustelleneinrichtungen usw.) im Zuge nachfolgender Planverfahren sind die Reviere anderer planungsrelevanter oder wertgebender Arten zu berücksichtigen. Wenn Reviere durch die Realisierung von WEA betroffen sind, sind im Zuge der weiteren Planung Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und ggf. zur Kompensation der Eingriffe festzulegen.

Bochum, den 22.09.22



Albert

**Büro für Landschafts- und Freiraumplanung**  
Leser · Albert · Bielefeld GbR

## Abkürzungsverzeichnis

<b>RL D</b>	Rote Liste gefährdeter Säugetiere Deutschlands (Meinig, H. et al 2009) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al., 5. Fassung, November 2015) Rote Liste der Amphibien Deutschlands (Kühnel, Geiger et al. 2009)
<b>RL NRW</b>	Rote Liste der Säugetiere in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand November 2010) Rote Liste der Brutvögel in NRW (NWO und LANUV, 6. Fassung, Stand Dezember 2017) Rote Liste der Amphibien in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010)
<b>RL WBT</b>	Roter Liste NRW für die Region Westfälische Bucht, Westfälisches Tiefland (NWO & LANUV 2008)
<b>Gefährdungskategorien</b>	0 = Ausgestorben 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet I = gefährdete wandernde Art G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes D = Daten unzureichend N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen * = ungefährdet S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet, (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

## **Anhang**

Anhang 1: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Brutplätze) gemessen vom Mastmittelpunkt.....	A 1
Anhang 2: Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung für WEA-empfindliche Vogelarten in Nordrhein-Westfalen .....	A 2
Anhang 3: WEA-sensible Fledermausarten gem. Leitfaden NRW.....	A 3

### Anhang 1: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Brutplätze) gemessen vom Mastmittelpunkt

Art	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Baumfalke	350 m	450 m	2.000 m
Fischadler	500 m	1.000 m	3.000 m
Kornweihe	400 m	500 m	2.500 m
Rohrweihe	400 m	500 m	2.500 m
Rotmilan	500 m	1.200 m	3.500 m
Rotschenkel	500 m		
Schwarzmilan	500 m	1.000 m	2.500 m
Seeadler	500 m	2.000 m	5.000 m
Sumpfohreule	500 m	1.000 m	2.500 m
Uhu	500 m	1.000 m	2.500 m
Wanderfalke	500 m	1.000 m	2.500 m
Weißstorch	500 m	1.000 m	2.000 m
Wespenbussard	500 m	1.000 m	2.000 m
Wiesenweihe	400 m	500 m	2.500 m

Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

## Anhang 2: Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung für WEA-empfindliche Vogelarten in Nordrhein-Westfalen

Art, Artengruppe	Radius des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung (ASP, Stufe II)	Erweitertes Untersuchungsgebiet (ASP II) / max. mögl. Einwirkungsbereich (UVP)* (nur relevant hinsichtlich des Tötungsverbot bei Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen)
Bekassine (Brut)	500 m	
Flussseeschwalbe (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m
Goldregenpfeifer (Rast)	1.000 m	
Grauammer (Brut)	500 m	
Großer Brachvogel (Brut)	500 m	
Haselhuhn (Brut)	1.000 m	
Kiebitz (Brut)	100 m	
Kiebitz (Rast)	400 m	
Kranich (Brut)	500 m	
Kranich (Schlafplätze)	1.500 m	
Möwen (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m
Mornellregenpfeifer (Rast)	1.000 m	
Nordische Wildgänse (Rast: Schlafplätze)	1.000 m	
Nordische Wildgänse (Rast: Nahrungshabitate)	400 m	
Rohrdommel (Brut)	1.000 m	
Rohrweihe (Schlafplätze)	1.000 m	
Rotmilan (Schlafplätze), atl. Region	1.500 m	4.000 m
Rotmilan (Schlafplätze), kont. Reg.	1.000 m	4.000 m
Schwarzmilan (Schlafplätze)	1.000 m	3.000 m
Rotschenkel (Brut)	500 m	
Schwarzstorch (Brut)	3.000 m	
Singschwan (Schlafplätze)	1.000 m	
Singschwan (Nahrungshabitate)	400 m	
Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m
Uferschnepfe (Brut)	500 m	
Wachtelkönig (Brut)	500 m	
Waldschnepfe (Brut)	300 m	
Wiesenweihe (Schlafplätze)	1.000 m	3.000 m
Ziegenmelker (Brut)	500 m	
Zwergdommel (Brut)	1.000 m	
Zwergschwan (Schlafplätze)	1.000 m	
Zwergschwan (Nahrungshabitate)	400 m	



### Anhang 3: WEA-sensible Fledermausarten gem. Leitfaden NRW

Abendsegler	Kollisionsrisiko v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren (Behr et al. 2016, Brinkmann et al. 2011, Dürr 2017b, Hurst et al. 2016)
Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko v.a. im Umfeld von Wochenstuben (Behr et al. 2016, Brinkmann et al. 2011, Dürr 2017b, Hurst et al. 2016)
Kleinabendsegler	Kollisionsrisiko v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren (Behr et al. 2016, Brinkmann et al. 2011, Dürr 2017b, Hurst et al. 2016)
Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko v.a. im Umfeld von Wochenstuben
Nordfledermaus	Kollisionsrisiko v.a. im Umfeld von Wochenstuben (Behr et al. 2016, Brinkmann et al. 2011, Dürr 2017b, Hurst et al. 2016)
Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren (Behr et al. 2016, Brinkmann et al. 2011, Dürr 2017b, Hurst et al. 2016)
Zwergfledermaus	Kollisionsrisiko v.a. im Umfeld von Wochenstuben (Behr et al. 2016, Brinkmann et al. 2011, Dürr 2017b, Hurst et al. 2016)

Auch die Zwergfledermaus wird von Behr et al. 2016, Brinkmann et al. 2011, Dürr 2017b, Hurst et al. 2016 als WEA-empfindlich angesehen. Sie ist mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in Nordrhein-Westfalen in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste NRW (LANUV 2011) wird die Art als „ungefährdet“ geführt. Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozial- adäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen in der Regel nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Ausnahmen können sich im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben (im 1-km-Radius um WEA-Standort, >50 reproduzierende Weibchen) ergeben. Hier wäre im Einzelfall in Bezug auf das geplante Vorhaben, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art durch den Vorhaben- und/oder Planungsträger darzulegen, dass im Sinne dieser Regelfallvermutung kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht.